

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Gesundheit und Soziales
Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herrn
Präsidenten des Landtages von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 23.09.2020

Zu Ltg.-1040-1/A-3/396-2020

S-Ausschuss

GS4-GES-20/022-2020

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.gs4@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12785 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeiter

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Günter

15650

22. September 2020

Baumgartner

Betrifft

Versorgung mit Rehabilitationseinrichtungen; Entschließung des NÖ Landtages

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf Grund des Resolutionsantrages, Ltg.-1040/A-3/396-2020, des Gesundheits-Ausschusses betreffend „*Versorgung mit Rehabilitationseinrichtungen*“, der in der Landtagsitzung vom 2. Juli 2020 zum Beschluss erhoben wurde, wurde die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes eingeholt.

Das Bundeskanzleramt hat dabei folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die in der gegenständlichen Entschließung behandelte Fragestellung wurde bereits auch auf parlamentarischer Ebene durch die von mehreren Abgeordneten zum Nationalrat eingebrachte Petition 11/PET thematisiert. Der Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen hat dazu eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eingefordert, die von Herrn Bundesminister Rudolf Anschober mit eh. Schreiben vom 7. Mai 2020 im Wesentlichen wie folgt beantwortet wurde:

„Aus der Sicht meiner Ressortzuständigkeit führe ich dazu Folgendes aus:

Die Träger der Unfallversicherung sind gemäß § 24 Abs. 3 Z 1 ASVG berechtigt, Unfallkrankenhäuser, Unfallstationen, Sonderkrankenanstalten zur Untersuchung und Behandlung von Berufskrankheiten, Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen, sowie Einrichtungen für berufliche Rehabilitation zu errichten, zu erwerben und zu betreiben oder sich an solchen Einrichtungen zu beteiligen bzw. solche Einrichtungen zu fördern. In Entsprechung dieser gesetzlichen Ermächtigung betreibt die AUVA mehrere von ihr errichtete und in ihrem Eigentum stehende Unfallkrankenhäuser und Rehabilitationskliniken, wie auch das Rehabilitationszentrum Weißer Hof in Klosterneuburg. Die Behandlungseinrichtungen der AUVA haben eine lange Tradition (man denke etwa an den Pionier der Unfallchirurgie Dr. Lorenz Böhler, der für die Vorläuferorganisation der AUVA das erste Unfallkrankenhaus führte) und wurden kontinuierlich baulich instandgehalten, erneuert und bedarfsgerecht erweitert sowie den jeweiligen Entwicklungen in organisatorischer, (medizin)technischer und medizinischer wie auch therapeutischer Hinsicht entsprechend dem modernen Standard und jeweils aktuellen Stand der Technik und Wissenschaft angepasst.

Mit dem Regierungsprogramm der XXVI. Gesetzgebungsperiode wurde eine Reform der Sozialversicherung beabsichtigt, die unter anderem auch die AUVA betroffen hat. Durch das Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (SV-OG), BGBl. I Nr. 100/2018, wurde das Reformvorhaben weitgehend umgesetzt. Von der zunächst in den Raum gestellten Zerschlagung der AUVA wurde dabei letztlich abgesehen und der AUVA ein Reformprogramm auferlegt, das in Übereinstimmung mit der politischen Vorgabe von der Selbstverwaltung der AUVA beschlossen wurde.

Nach einer im Vorfeld der Beschlussfassung des SV-OG geführten intensiven medialen Auseinandersetzung bezüglich der Behandlungseinrichtungen der AUVA wurde ein Bekenntnis zum Erhalt dieser weithin als exzellent anerkannten Einrichtungen abgegeben und lediglich in § 24 Abs. 4 ASVG gesetzlich normiert, dass die AUVA ihre Einrichtungen in einer zu 100% in ihrem Eigentum stehenden Betreibergesellschaft zusammengefasst zu verwalten hat.

Die AUVA hat bereits in den letzten Jahren eine organisatorische Zusammenführung des Lorenz-Böhler-Krankenhauses und des Unfallkrankenhauses Meidling zum Traumazentrum Wien vorgenommen, die eine bessere Abstimmung des Leistungsangebotes und der Ressourcen an beiden Standorten ermöglichen soll.

Darüber hinaus hat die Selbstverwaltung der AUVA im Jahr 2019 beschlossen, in einer Mittel- bis längerfristigen Perspektive eine Zusammenführung von internen Kompetenzen und Kapazitäten zur Unfallheilbehandlung und Rehabilitation am Standort Meidling zu einem Trauma- und Rehabilitationszentrum Wien anzustreben.

Für die weitere Verwendung bzw. mögliche Nachnutzung des Rehabilitationszentrums Weißer Hof will die AUVA mit allen wichtigen Stakeholdern Gespräche über Kooperationsmöglichkeiten zur Entwicklung von Modellen für eine widmungsgemäße Nutzung dieses Standortes als Gesundheitseinrichtung führen.

Grundsätzlich liegen zwar die unmittelbaren Dispositionen über die Behandlungseinrichtungen im Verantwortungsbereich der AUVA als Rechtsträgerin derselben im Rahmen der ihr gesetzlich eingeräumten Selbstverwaltung. Für wesentliche bauliche Maßnahmen und immobilienbezogene Transaktionen bedürfen die diesbezüglichen Beschlüsse der AUVA zu ihrer Rechtswirksamkeit jedoch gemäß § 447 ASVG einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Im Rahmen der dem Bund zukommenden und von meinem Ressort wahrgenommenen Aufsicht über die AUVA werde ich die weitere Entwicklung aufmerksam beobachten und begleiten sowie im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Befugnisse auf die Sicherstellung der Rechtskonformität und die Beachtung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hinwirken.

Wie ich bereits in der kürzlich erfolgten Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage Nr. 582/J zur Nachnutzung des Rehabilitationszentrums Weißer Hof (Beantwortung Nr. 659/AB) festgehalten habe, werde ich mich mit der gegenständlichen Thematik näher auseinandersetzen und zu einem runden Tisch einladen, sobald die gegenwärtige, durch

die Covid-19-Pandemie verursachte Ausnahmesituation vorbeigegangen ist. "

Den zitierten Ausführungen zufolge ist die gegenständliche Problematik bekannt und hat Herr Bundesminister Anschober ein hohes Interesse an einer konstruktiven Lösung.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung

Dr. Stephan P e r n k o p f

LH-Stellvertreter